

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Düsseldorf, Samstag den 9. September

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 71, 72 und Nr. 36 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 13. September d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 413, Stück 193 bis 200 des Reichsgesetzblatts, Stück 23 der Gesetzsammlung 413/414, Festsetzung der Besatzung von Rheinschiffen oberhalb Duisburg 414, Rheinbrücke Wesel-Büderich 414, Polizeistrafgelderfonds 414, Enteignungen 416, Bierdruckvorrichtungen 416, Namensänderung 417, Semesteranfang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster 417, Auslosung von Rentenbriefen 417.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

933. Das zu Berlin am 28. August 1916 ausgegebene 193. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5408. Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Preisstelle für metallische Produkte in Berlin. Vom 26. August 1916.

934. Das zu Berlin am 29. August 1916 ausgegebene 194. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5409. Bekanntmachung über den Einkauf von Kohlrüben und Grünkohl. Vom 25. August 1916.

Nr. 5410. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 25. August 1916.

Nr. 5411. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. August 1916.

Nr. 5412. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766). Vom 28. August 1916.

Nr. 5413. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 25. August 1916.

935. Das zu Berlin am 29. August 1916 ausgegebene 195. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5414. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien. Vom 28. August 1916.

Nr. 5415. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) und 23. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 779). Vom 28. August 1916.

936. Das zu Berlin am 30. August 1916 ausgegebene 196. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5416. Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916.

Nr. 5417. Verordnung über die Nachprüfung der Erntevorschätzungen im Jahre 1916. Vom 27. August 1916.

937. Das zu Berlin am 31. August 1916 ausgegebene 197. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5418. Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916.

938. Das zu Berlin am 1. September 1916 ausgegebene 198. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5419. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129). Vom 30. August 1916.

Nr. 5420. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 30. August 1916.

939. Das zu Berlin am 1. September 1916 ausgegebene 199. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5421. Bekanntmachung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank. Vom 31. August 1916.

Nr. 5422. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 31. August 1916.

Nr. 5423. Bekanntmachung über Ernteschätzungen. Vom 31. August 1916.

Nr. 5424. Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier. Vom 31. August 1916.

940. Das zu Berlin am 2. September 1916 ausgegebene 200. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:
Nr. 5425. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 29. August 1916.

Inhalt der Gesetzsammlung.

941. Das zu Berlin am 29. August 1916 ausgegebene 23. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11530. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage einer Wasserleitung für die Landgemeinde Thalwenden im Kreise Heiligenstadt. Vom 24. Juli 1916.

Nr. 11531. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau der Vorgebirgsbahn Cöln-Bonn und dem Neubau der Eisenbahn Hermülheim-Berrenrath durch die Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen in Cöln. Vom 19. August 1916.

Nr. 11532. Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

943. An der im Bau begriffenen Rheinbrücke Wesel-Büderich (Stromstation km 311,85) wird demnächst für die Schifffahrt eine freie Durchfahrtsbreite von 125 m wieder zur Verfügung stehen. Die zur Zeit unent-

944.

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Gegenstand der Einnahme:													
		Kapitalvermögen am Schlusse des Rechnungsjahres.		a. Bestand, b. Reste, c. Defekte aus dem Rechnungsjahre.		Zinsen an Kapitalien.		Strafgelder.		Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen.		Extraordinaire		Summe der Kolonnen 4-8.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1.	2.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	Polizeistrafgelberfonds des rheinisch-rechtlichen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf.	46 400		a. —		2033	14	31 774						33 900	59
		(46 000)		b. —											
				c. 93	45										
6	Polizeistrafgelberfonds des landrechtlichen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf.	85 000		a. —		3697	07	9 177	50					13 016	73
		(85 000)		b. —											
				c. 142	16										

Den nachstehend aufgeführten Städten und Gemeinden werden die von ihren Inassen aufkommenden
Zu 5: Arvath, Barmen, Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Kempen, M. Gladbach, Mettmann, Neuf,
Zu 6: Duisburg, Essen, Hamborn, den Gesamtgemeinden der Bürgermeistereien Kettwig-Stadt und
Düsseldorf, den 31. Juli 1916.

bei der Erweiterung des Industriegebiets des Stettiner Industriehafens. Vom 19. August 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

942. **Abänderung.**
der Anweisung für die Schiffsuntersuchungs-Kommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Besatzung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit.

Die auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte (Gesetzamml. S. 187), erlassene, unter dem 13. November 1911 abgeänderte Anweisung für die Schiffsuntersuchungs-Kommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Besatzung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit vom 24. August 1906 wird, wie folgt, abgeändert:

I.

1. Abschnitt a Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„Eine Verminderung der Besatzung um 1 Schiffs-

geltlich geleistete Schlepplhilfe kommt alsdann in Fortfall.

Die auf die Schlepplhilfe bezüglichen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. August 1916, b. f. 1709, werden hiermit aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen

Ueber-

jungen oder falls ein Schiffsjunge nicht vorgeschrieben ist, der Ersatz eines Matrosen durch einen Schiffsjungen darf bei den unter Ziffer 2b genannten Schiffen (Schiffe über 500 t Tragfähigkeit) in Betracht kommen,

a) wenn sie mit ausserordentlichen mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und Schleppstränge, zum Anholen und Absetzen der Schiffe usw. ausgerüstet sind;

b) wenn sie nach Angabe des Attestes nur für bestimmte kurze Strecken zugelassen sind, als welche im allgemeinen Strecken von weniger als 50 km angesehen werden.“

2. Unter Abschnitt b Ziffer 6 wird die Bezeichnung „Junge“, durch die Bezeichnung „Schiffsjunge“ ersetzt.

3. Abschnitt b Ziffer 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Verminderung der Deckmannschaft (Matrosen und Schiffsjungen) um einen Schiffsjungen, oder, falls ein Schiffsjunge nicht vorgesehen ist, der Ersatz eines Matrosen durch einen Schiffsjungen oder die Verminderung um einen Matrosen, — diese jedoch nur für Dampfer von 120—200 qm Heiz-

fläche für die Strecke Duisburg — St. Goar — darf in Betracht kommen bei Dampfern von mehr als 120 qm Heizfläche, welche mit ausserordentlichen mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der Anker und Schleppstränge usw. ausgerüstet sind.“

4. Abschnitt b Ziffer 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Schrauben- und Raddampfern von 120—200 qm Heizfläche darf ein das Ruder bedienender patentierter Steuermann (Lotse) in die Besatzung eingerechnet werden, sofern nicht bereits eine Herabminderung derselben erfolgt ist.“

II.

Die vorstehenden Bestimmungen zu I treten am 1. Oktober 1916 in Kraft. Sie finden auf Schiffe, die vor dem 1. Oktober 1916 untersucht sind, erst Anwendung, wenn aus anderen Gründen ihre erneute Untersuchung erforderlich wird.

Berlin, den 23. August 1916. III. 5174.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: Unterschrift.

dieser Bekanntmachung sowie die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. April d. Js., b. f. 859, betreffend das Umlegen von Schornsteinen, sind nach wie vor zu beachten.

Für einzelne ohne eigene Triebkraft zu Tal fahrende s i c h t

Polizeistrafgelberfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916.

Schiffe werden künftig drei Joche der Schiffbrücke ausgefahren werden.

Coblenz, den 1. September 1916. b. f. 1969.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung. S. B.: v. G a l.

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Gegenstand der Ausgabe:										Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Voranschlag von	Bemerkungen.		
		a. Voranschlag, b. Verwaltungs- und Druckkosten, c. zur Rechnungsberichtigung.		Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen.		Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder.		Extraordinaire und andere Beihilfen an Erziehungsvereine.		Summe der Kolonnen 10-13.				M.	Pf.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.									
a.	25	37	—	—	32 660	63	—	—	34 393	20	492	61	Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 2,60 Mark pro Kind und Monat gewährt worden.		
b.	1604	40											Die Armenverbände haben gezahlt:		
c.	102	80											203 712,42 M		
													Bewilligt wurden . . . 32 660,63 M		
													Demnach blieben ungedeckt . . . 171 051,79 M.		
a.	1910	93	—	—	10 491	64	—	—	13 016	20	—	53	Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 3,20 Mark pro Kind und Monat gewährt worden.		
b.	520	43											Die Armenverbände haben gezahlt:		
c.	93	20											57 812,89 M		
													Bewilligt wurden . . . 10 491,64 M		
													Demnach blieben ungedeckt 47 321,25 M.		

Strafgelder von den zuständigen Hebestellen unmittelbar überwiesen.
Dedt, Rheydt, Remscheid, Solingen, St. Lönis, Velbert, Vorst, Bohnwinkel, Wald und Wülfrath.
Land, Mülheim (Ruhr), Wesel, Oberhausen und Sterkrade.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz: v. Renvers.

945. Auf Antrag der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Alkazienallee erforderliche, in Mülheim a. d. Ruhr belegene Grundflächen angeordnet.

Stde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	2	14	3	aus 101/24	bebauter Hofraum	Schürmann, Johann Friedrich, Kaufmann und Kommerzienrat	Duisburg-Ruhrort
2	1	24	3	aus 103/28	Hofraum Kastanienallee		
3	0	75	3	aus 104/29	Hausgarten		
4	0	49	3	aus 159/27	Weide		
	4	62					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Mittwoch, den 20. September 1916, nachmittags 4 1/4 Uhr, am Schnittpunkt der Platanen- und Alkazienallee in Mülheim-Speldorf. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 6. September 1916.

A Nr. 111.

Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

946. Auf Antrag der Stadtgemeinde Duisburg hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Herstellung der Verbindungsstraße von Duisburg nach Mülheim a. d. Ruhr erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Stde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort	
	a	qm	Flur	Nr.				
1	1	56	5	aus 521/83	Acker	Heintges, Johann, Ackerer und Wirt	Duisburg, Düffernstr. 51	
2	0	48	5	aus 512/75	Weide			Becker, Wilhelm, Ackerer's Witwe, Katharine geb. Mai, in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit ihren Kindern
	24	92	5	aus 431/65				
	13	33	5	aus 63	"		Schwiefenkampstraße 38	
	38	73						
3	7	73	6	aus 61	Wiese	Becker jun., Hermann, Ziegeleibesitzer's Witwe	Mülheim-Speldorf, Duisburgerstr. 459.	

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Donnerstag, den 14. September 1916, nachmittags 4 Uhr in der Bock'schen Wirtschaft an der Ackerfähre in Duisburg. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 5. September 1916.

A Nr. 105.

Der Enteignungskommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

947. Mit Beziehung auf die Abänderungen vom 22. Juli 1912 (A.-Bl. S. 361) und 27. Januar 1915 (A.-Bl. S. 54/55) der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, vom 26. Januar 1910 (A.-Bl. S. 43 ff.) erhält die Ausführungsanweisung zu § 5 b im 5. Absatz folgenden weiteren Zusatz:

Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsröhre aus Zink mit einem inneren dicht anliegenden dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen.

Düsseldorf, den 24. August 1916. I F 4337.

Der Regierungs-Präsident.

948. Dem Theodor Kropidlowski, geb. am 15. Mai 1875 in Przhaznia Kreis Konitz, seiner Ehefrau Anna geborenen Pakkautskus und seinen Kindern: 1. Ella, geb. am 21. November 1899 in Hannover; 2. Martha, geb. am 27. Dezember 1901 in Stryum; 3. Maria, geb. am 9. August 1904 in Mühlheim a. d. R., sämtlich in Mühlheim a. d. R. wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Wedeler zu führen.

Düsseldorf, den 31. August 1916. I C a 7101.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

949. Westfälische Wilhelms-Universität.

Beginn des Wintersemesters: 16. Oktober 1916. Das Verzeichnis der Vorlesungen ist für den Preis von 0,25 M und 0,05 M Porto vom I. Universitäts-Bedell zu beziehen.

Münster, den 1. September 1916. G.-Nr. 603.

Der z. Rektor.

950. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 2. Januar 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) von 3 1/2 %o. Rentenbriefen — Buchst. F bis K —
 Buchst. F zu 3000 M Nr. 41, 229, 252, 439, 905,
 Buchst. G zu 1500 M Nr. 220,
 Buchst. H zu 300 M Nr. 176, 237, 482, 1052,
 1064,

Buchst. J zu 75 M Nr. 446, 573,

Buchst. K zu 30 M Nr. 8, 316,

b) von 4 %o. Rentenbriefen — Buchst. GG bis JJ —

Buchst. GG zu 1500 M Nr. 35,

Buchst. HH zu 300 M Nr. 139, 171, 202,

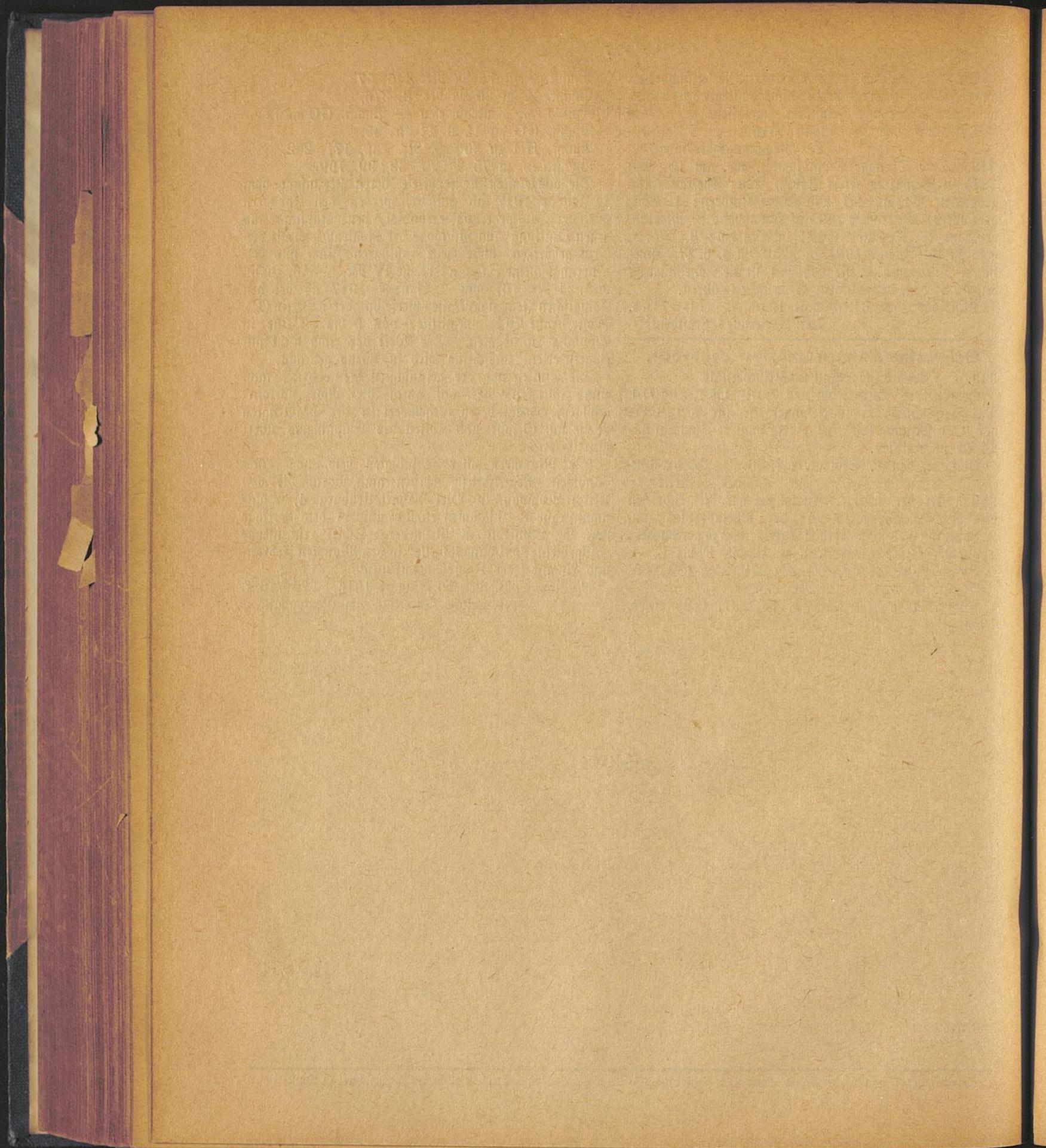
Buchst. JJ zu 75 M Nr. 32, 99, 100.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins- und Erneuerungsscheinen (zu a: Reihe IV Nr. 3—16, zu b: Reihe I Nr. 16) vom 2. Januar 1917 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76 I, vormittags von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf deren Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8 zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grüneberg (Schl.) erscheinende „Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 16. August 1916. I 750/16. f.
 Königliche Direktion der Rentenbank.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Düsseldorf, Sonntag den 10. September

1916.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) 419.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

951. **Nachtrag**
zu der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16 K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Artikel I.

Der § 7 der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16 K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifung (Einschränkung des Fahrradverkehrs) erhält folgende geänderte Fassung:

§ 7. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 1. Oktober 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 15. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und Schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt am 10. September 1916 in Kraft.

Abt. I c R Nr. 47900.

Münster, den 10. September 1916.

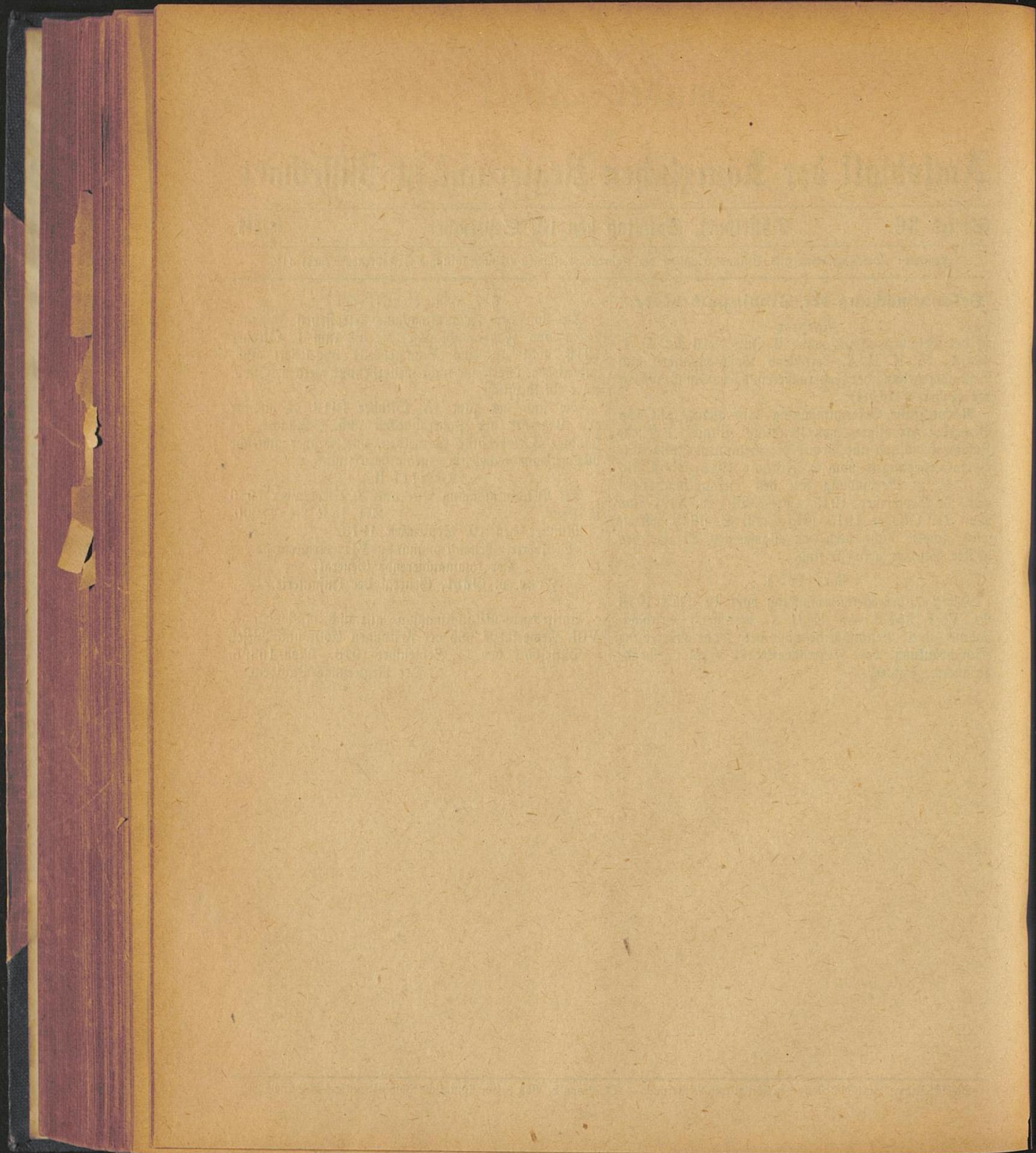
Stellvertr. Generalkommando VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 11. September 1916. Mob. 16396.

Der Regierungs-Präsident.



Zweites Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Düsseldorf, Freitag den 15. September

1916.

Inhalt: Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung 421, Nahrungsmittelversorgung von Binnenschiffen 422.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

952.

Bekanntmachung

(Nr. 350/7. 16. B 5),

betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813)¹⁾ oder Artikel 4 Ziffer 2²⁾ des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)³⁾, auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

²⁾ Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

³⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)⁴⁾, sowie auf die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), wird besonders hingewiesen.

1.;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

⁴⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;

5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Beurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntmachung.
Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2.

Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Ueberwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preussischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W 15, Piesenburger Straße 18—20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Absteckbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kaltsägen, Pressen, Stanzen und Schleifmaschinen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Wertvertrag, Tausch, Sicherungsübereignung usw.) oder eine Uebertragung des Gewahrsams auf den Nichteigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufskommission usw.), ausgenommen eine Uebertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Uebertragungen begründende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Uebertragung

- a) vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder
- b) vom Händler oder sonstigen Richterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder
- c) auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnissscheines erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnissscheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Uebertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnissschein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbmäßig betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5.

Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Uebertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommittenten, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldeschein anzuzeigen. Der Inhalt des Meldescheins hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6.

Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisausbreitungen, Zurückhaltungen und unlautere Verschönerungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Münster, den 15. September 1916. I. c. R. Nr. 44200.
Das Rgl. stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

F r h r. v o n G a y l, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 10. September 1916. Mob. 16284.

Der Regierungs-Präsident.

953. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 24. August 1916 — IV 2128 — bestimmt, daß in Ergänzung des Erlasses vom 24. Juni 1916 — IV 1204 —, veröffentlicht in Stück 27, Seite 315 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 10. Juli 1916 — auch in Hamborn die Binnenschiffer, die sie begleitenden Familienangehörigen und das Schiffspersonal auf Grund der ihnen gemäß Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 ausgestellten Fleisch- pp. Karten mit den genannten Nahrungsmitteln zu versorgen sind.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1916. Mob. 15594.

Der Regierungs-Präsident. F. B. v. K e u d e l l.